

VERNEHMLASSUNG



Volkswirtschaft- und Gesundheitskommission
Kanton Basel-Landschaft
z.H. Herr Regierungsrat Thomas Weber
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 31. Dezember 2016

Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, APG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA. Wir begrüssen die mit dem neuen Gesetz verfolgte Stossrichtung sowie der von Ihnen erarbeitete Gesetzesentwurf. Es ist für uns wichtig und richtig, dass den Gemeinden mit dem neuen Gesetz mehr Kompetenz im Bereich der Steuerungsmöglichkeiten im Ihnen nun übertragenen Aufgabenbereich der Altersbetreuung und Pflege gegeben wird.

Auch der Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Versorgungsregion erachten wir als zeitgemäss. Weiter finden wir es einen Schritt in die richtige Richtung, dass mit der Einführung der intermediären Angebote die Gemeinden im Baselbiet nicht nur für die gesamte Versorgungskette zuständig werden, sondern die unterschiedlichsten Angebote auch entsprechend den spezifischen Bedürfnissen ihrer Bevölkerung unterschiedlich gewichten und diese entsprechend steuern können.

Zu den einzelnen Paragraphen – bei denen wir unseren abweichenden Standpunkt oder aber unsere Kommentare äussern wollen – nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Absatz 2: Der Grundsatz der Versorgungsregionen begrüssen wir. Hingegen haben wir von verschiedenen Gemeindevertreter die Aussage erhalten, dass die Aufteilung in acht (8) Versorgungsregionen noch nicht abschliessend beurteilt wurde respektive noch kein ausreichenden Konsenz unter den Gemeinden vorhanden ist. Entsprechend würden wir es begrüssen, wenn auf die Nennung einer abschliessenden Zahl im Gesetz verzichtet wird. Es ist zu prüfen, ob ggf. sogar nur sechs (6) Versorgungsregionen – analog den KESB-Kreisen - ausreichend sind

§ 4 Absatz 4: Hierzu ist die CVP Basel-Landschaft der Meinung, dass man noch keine abschliessende Organisationsform in Form eines Zweckverbandes vorgeben sollte. Da die Kompetenz in den Händen der Gemeinden liegt, sollten hier auch die entsprechenden Gemeinden resp. Versorgungsregionen sich dann für eine geeignete Organisationsform einigen. Allenfalls ist es aber richtig, dass die Regierung hierzu eine Empfehlung abgeben kann.

§ 6 Absatz 3: Aus Sicht der CVP Basel-Landschaft gibt es keinerlei Gründe, weshalb es für die Betriebsbewilligungen für ambulante, intermediäre und stationäre Leistungserbringer unterschiedliche Bewilligungsfristen gibt. Wir sind hierzu der Meinung, dass man einheitliche Bewilligungsfristen erteilt. Zudem gilt hier zu erwähnen, dass wir eine zehnjährige gegenüber einer fünfjährigen Betriebsbewilligung bevorzugen – nur so haben die entsprechenden Leistungserbringer die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit.

§ 11 Absatz 1: Hierzu sind wir dezidiert der Meinung, dass die Direktion respektive der Kanton, der die Betriebsbewilligungen auch erteilt, auch dringend die Qualitätskommission einsetzen muss. Es handelt sich hierbei um eine typische übergeordnete Kantonsaufgabe. Weiter regen wir hierzu an, dass in der Verordnung die anerkannten Qualitätssicherungssysteme erwähnt werden müssen, denn es macht wenig Sinn, eine zertifizierte QM-Kontrolle zu verlangen, wenn nicht mit einem zertifizierten System gearbeitet wird.

§ 15 Absatz 1: Um Unklarheiten über die Anzahl der Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle innerhalb einer Versorgungsregion zu beseitigen schlagen wir vor, dass man einer Versorgungsregion die Kompetenz überlässt, eine oder aber mehrere Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle zu erstellen. Ebenso sollte geprüft werden, ob es denn auch sinnvoll ist, in allen Versorgungsregionen zwingend eine Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle einzuführen oder ob man im Gesetz die Möglichkeit vorsieht, dass sich Versorgungsregionen diesbezüglich zusammenschliessen und ggf. eine gemeinsame Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle zu führen.

Hierzu regen wir noch an, dass ein einheitliches Abklärungsinstrument für alle Versorgungsregionen eingeführt wird (z.B. RAI/RUG und BESA). Dadurch soll erreicht werden, dass der Pflegeaufwand der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in Unabhängigkeit der angewandten Instrumente gleichartig beurteilt, bemessen und ausgewiesen wird.

§ 15 Absatz 2: Hierzu regen wir an, dass die Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle bei der Vermittlung von geeigneten Angeboten im Sinne einer Fallbegleitung ggf. auch den behandelnden Arzt einzubeziehen hat.

§ 15 Absatz 4: Auch wenn dies im vorliegenden Entwurf schon berücksichtigt wurde ist es und ein Anliegen nochmals zu betonen, dass die Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle unabhängig zu führen ist.

§ 16 Absatz 1,2: Hierzu wäre wünschenswert, dass eine verbindlichere Aussage darüber gemacht wird, welche Aufgaben resp. Tätigkeit der Kanton hierbei übernimmt – allenfalls kann dies auch innerhalb der Verordnung ausgeführt werden.

§ 18: Wir sind der Meinung, dass die Ombudsstelle durch den Kanton betrieben und finanziert werden muss – es handelt sich um eine klassische übergeordnete Stelle und soll auch entsprechend durch den Kanton organisiert und finanziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob eine gemeinsame kantonale Ombudsstelle nicht ausreichend wäre.

§ 20 Absatz 2: Den Gemeinden respektive Versorgungsregionen sollte selbst überlassen werden, wie sie ihr Angebot im Bereich des ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes ausgestalten. Ziel der Versorgungsregion muss aber sein, dass man die Bedürfnisse der Versorgungsregion und deren Bevölkerung bestmöglich abdeckt.

§ 21: Siehe Forderungen § 20 Absatz 2. Zudem ist hierbei anzuregen, dass ggf. nicht nur Versorgungsregionen, sondern auch einzelne Gemeinden – sofern mit der Versorgungsregion abgesprochen - eine Leistungsvereinbarung mit den entsprechenden Leistungserbringern abschliessen können. Analog den Forderungen bei § 6 Absatz 3 erachten wir eine zehnjährige Betriebsbewilligung als richtig.

§ 23: Vorübergehende Aufenthalte in stationären Betreuungseinrichtungen müssen möglich sein. Eventuell kann dies aber auch bei den stationären Angeboten ergänzt werden.

§ 24 Absatz 2: Wir sind der Meinung, dass die Kann-Formulierung zwingend durch eine Muss-Formulierung abzuändern ist.

§ 26: Analog unserer Forderung bei § 16 Absatz 1,2, sind auch beim diesen Paragraphen verbindlichere Aussagen gewünscht. Die CVP Basel-Landschaft erwartet die Zusicherung des Kantons für ausserordentliche hohe Aufwände von überregionalen ambulanten und intermediären Spezialangeboten.

§ 28 Absatz 1: Die Betreuung und Unterstützung durch Angehörige und/oder Bezugspersonen im Bereich der ambulanten und intermediären Angebote wird zunehmend wichtiger. Entsprechend erachten wir es als sinnvoll, wenn Kanton und Gemeinden zur Ausrichtung von Beiträgen verpflichtet werden.

§ 29: Das Angebot des betreuten Wohnens soll zusätzlich auch in bestehenden geeigneten Gebäuden möglich sein, die nach heutigen Normen allenfalls nicht als strikte "hindernisfrei" deklariert werden können. Diese Ausnahmen sollen durch die Direktion oder aber durch eine entsprechende Fachstelle (z.B. Bauberatung procab oder pro senectute) getätigt werden – eine geeignete gesetzliche Grundlage ist zu erstellen.

§ 31 Absatz 2: Wir erbitten die Kann-Formulierung in eine Muss-Formulierung abzuändern.

§ 33 Absatz 1: Hierzu sind wir der Meinung, dass grundsätzlich nicht der Kanton respektive die Direktion den Bedarf an stationären Pflegeplätzen definieren sollte, sondern dies den entsprechenden Versorgungsregionen (siehe § 4 Absatz 2) überlassen werden muss – diese richten sich nach den vorhandenen Bedürfnissen.

Wir regen hier aber auch an, dass geprüft werden muss, ob der Kanton eine notwendige Vorschrift erlassen kann oder ggf. sogar erlassen muss, sofern eine Versorgungslücke entsteht resp. eine Ober- oder Unter- grenze erreicht ist.

§ 33 Absatz 2: Die Direktion plant überregionale Spezialangebote, diese sind mit den Gemeinden und den Versorgungsregionen aber dringend abzusprechen.

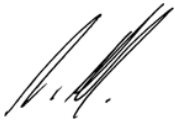
§ 34 Absatz 2: Analog der Forderung bei § 21 Absatz 1 möchten wir auch hier anregen, dass Leistungsvereinbarungen ggf. auch mit Gemeinden abgeschlossen werden können.

§ 36 Absatz 2: Hierzu regen wir an, dass bei Ausnahmefällen auch der behandelnde Arzt der betroffenen Person einzubeziehen ist. Entsprechend ist der Gesetzestext wie folgt zu formulieren: „Ausnahmen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Empfehlung durch die Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle unter Einbezug des behandelten Arztes gemäss § 15 möglich.“

§ 38: Die Kann-Formulierung ist durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form the name 'Marc Scherrer'.

Marc Scherrer
Präsident CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Marc Scherrer, Landrat, Laufen, verfasst.